

Satzung der Stadt Eutin zur Aufhebung der Satzung der Stadt Eutin über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes I „Historischer Stadtkern“ im Bereich des Berliner Platzes vom 12.01.1989.

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Ziffer 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 01.07.2009 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Eutin über die förmliche Festlegung der Erweiterung des Sanierungsgebietes I „Teilbereich Historischer Stadtkern“ im Bereich des Berliner Platzes wird aufgehoben.

Von der Aufhebung sind folgende Grundstücke betroffen:

1. Grundstück Albert-Mahlstedt-Str. 51, Flur 7, Flurstücke 26/12 und 26/14, Gemarkung Eutin.
2. Grundstück Albert-Mahlstedt-Str. 57, Flur 7, Flurstücke 34/12 und 36/12, Gemarkung Eutin.

§ 2

Die Satzung wird mit der Bekanntmachung wirksam.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, den 10. 07.2009

Stadt Eutin
Der Bürgermeister

gez. Elgin Lohse

1. stellv. Bürgermeisterin